

## 4.2 Instandhaltungsverfahren und Geräte mit Laufzeitbeschränkung

### 4.2.1 Besondere Instandhaltungsverfahren

In regelmäßigen Abständen von 5 Jahren sind die Dichtungsringe und Nutring-Dichtungen der Wasserballastventile zu überprüfen und gegebenenfalls auszutauschen (Siehe Fig. 2.6-1).

Bremsschläuche „alter Bauart“ sind in regelmäßigen Abständen von 6 Jahren auszutauschen. Befindet sich der Bremsschlauch in gutem Zustand, braucht er nicht ausgetauscht zu werden unter der Bedingung, dass er mindestens alle 100 h auf seinen Zustand überprüft wird.

Bremsschläuche „neuer Bauart“ unterliegen keiner Laufzeitbeschränkung.

Eine Identifikation der Bremsschläuche ist mit der Durchführung von TM 18 möglich.

### 4.2.2 Geräte mit Laufzeitbeschränkung

#### Schlepp-Kupplungen

Für die serienmäßig als **Schwerpunkt-Kupplung** eingebaute Tost-Sicherheits-Kupplung „Europa G 72 bzw. G 73 oder G 88“

und die wahlweise als **vordere Kupplung** eingebaute Tost-Bug-Kupplung „E 72 bzw. E 75 oder E 85“ gelten die Laufzeiten bis zur Nachprüfung, die im zugehörigen Stückprüfschein angegeben sind.

Die Betriebs- und Wartungsanweisungen des Kupplungsherstellers sind zu beachten!

#### Instrumente

Die Flugüberwachungsinstrumente haben normalerweise keine Laufzeitbeschränkungen.

Im Übrigen gelten die Anweisungen des Instrumente-Herstellers.